

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 82

ausgegeben am 4. April 2019

Verordnung

vom 26. März 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Zahntechnikerin/Zahntechniker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 2017 über die berufliche Grundbildung Zahntechnikerin/Zahntechniker mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2017 Nr. 359, wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 32 Stunden. Dafür gilt Folgendes:
4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 40 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Herstellen von abnehmbarem Zahnersatz	40 %
2	Herstellen von festsitzendem Zahnersatz	40 %
3	Organisieren des Arbeitsprozesses Durchführen von Nachsorgearbeiten, Serviceleistungen, Reparaturen und Erweiterungen	10 %
4	Fachgespräch	10 %

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef